

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
Halle (IWH)
Birgit Schultz
Kleine Märkerstraße 8,
D-06108 Halle (Saale)

ESF – Projekt Netwin 3
-Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Barbara Weiser
Telefon-Durchwahl 0541 349698-319
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Carl-Sonnenschein-Haus
Telefon-Zentrale 0541 34978-0
DiCV-OS@caritas-os.de
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de

Unterwertige Beschäftigung von Flüchtlingen, Ursachen und Lösungsansätze

Auch wenn aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen (drohender Fachkräftengpass, demographische Entwicklung, hohe Zahl an Asylantragstellungen) die Bedeutung einer nachhaltigen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt verstärkt in den öffentlichen Fokus gerückt ist, kommt es in der Praxis häufig zu einer unterwertigen Beschäftigung dieser Zielgruppen. Die Hauptursachen hierfür sind:

- keine Beschäftigung entsprechend der im Herkunftsland erworbenen Qualifikation
- Verhinderung von Ausbildung und Studium in Deutschland
- finanzieller Druck der Asylsuchenden

1. Keine qualifikationsadäquate Beschäftigung

Erfordernis von Deutschkenntnissen

Seit 2012 besteht zwar für alle Personen mit einem ausländischen Ausbildungsnachweis, die im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen, ein Zugang zu einem Anerkennungsverfahren.¹ Wenn im Rahmen dieser Verfahrens festgestellt wird, dass wegen wesentlicher Unterschiede keine Gleichwertigkeit der vorhandenen Berufsqualifikationen besteht und eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist,² setzt der Besuch eines Anpassungslehrgangs ein bestimmtes Deutschniveau voraus. Zudem erfordert auch die Erlaubnis zur Berufsausübung in einigen Fällen bestimmte Sprachkenntnisse.³ Selbst wenn die Berufsausübung ohne Deutschkenntnisse erlaubt ist, sind sie für eine erfolgreiche Bewerbung und für die tatsächliche berufliche Tätigkeit meist unabdingbar.

Daher ist der Zugang zu Deutschkursen auf den verschiedenen Niveaustufen eine zentrale Voraussetzung für eine qualifikationsentsprechende Beschäftigung.

¹ § 3 Abs. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

² §§ 10 f BQFG.

³ Vgl. etwa § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung zu den Approbationsvoraussetzungen.

Steuernummer: 66 270 00249

Bank für Sozialwirtschaft 1425002 (BLZ 251 205 10)

Unzureichender Zugang zu Sprachkursen

Viele Flüchtlinge, insbesondere Asylbewerber/innen und Ausländer/innen mit einer Duldung, haben aber nicht die Möglichkeit, die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben:

Bislang dürfen sie nicht an **Integrationskursen** teilnehmen.⁴ Wenn künftig die Sprachmodule der Integrationskurse prioritär im Umfang von 300 Stunden für Asylsuchende und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive⁵ geöffnet werden sollen, ist dies zwar ein erster Schritt, der aber für sich genommen wegen des dort erreichbaren Deutschniveaus (voraussichtlich maximal A 2) nicht ausreicht und weiterhin zahlreiche Flüchtlinge ausschließt.

Könnte die damit weiterhin erforderliche Sprachförderung in der letzten Förderperiode des ESF zumindest teilweise durch **berufsbezogenen Sprachförderung** im Rahmen des ESF-BAMF-Programms gedeckt werden, wird dies in der gegenwärtigen Förderperiode kaum mehr möglich sein, da gestiegene Zahlen zugewanderter Personen (Asylsuchende, EU-Bürger/innen) geringeren Mitteln in diesem Programm gegenüberstehen.⁶ Auch vereinzelt bestehenden Angebote zur sprachlichen Qualifizierung im Handlungsschwerpunkt „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ des Förderprogramm IQ⁷ können dies nicht umfassend kompensieren, zumal diese Angebote auch keine Basissprachkurse ersetzen sollen.

Lösungsansätze

Daher müsste ein flächendeckendes Sprachförderangebot etabliert werden, das allgemeine Sprachkenntnisse bis zu dem Sprachniveau B1 (etwa durch vollständige Öffnung der Sprachmodule der Integrationskurse) und anschließend berufsbezogene Sprachförderung (etwa durch Ausweitung des ESF-BAMF-Programms sowie der ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz) beinhaltet.

2. Verhinderung von Ausbildung und Studium in Deutschland

Fehlende Ausbildungsfinanzierung („BAföG/BAB-Fälle“)

Asylsuchende, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten⁸ und eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen, erhalten im Regelfall⁹ weder Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAföG-Leistungen¹⁰ noch Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (sog. „BAföG/BAB-Fälle“).¹¹ Das hat zur Folge, dass Asylsuchende in vielen Fällen keine Ausbildung und kein Studium beginnen, weil sie den Lebensunterhalt während der Ausbildung nicht bestreiten könnten.

Kein Zugang zu Förderinstrumenten

Asylsuchende sind von ausbildungsunterstützenden Maßnahmen, also von ausbildungsbegleitender Hilfe, Assistierter Ausbildung, Außerbetrieblicher Berufsausbildung

⁴ § 44 Abs. 1, Abs. 4 AufenthG.

⁵ Protokoll der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2015, Top 3, 2.4.

⁶ Auch die BA hat in ihrem Presseinfo Nr. 07: „Alle Potenziale nutzen – Sprachförderung ausbauen“ festgestellt, dass für Asylbewerber/innen und Geduldete die berufsbezogene Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms meist verschlossen bleibt.

⁷ Übersichts aller Teilprojekte in den Landesnetzwerken des Förderprogrammes „Integration durch Qualifizierung“ (IQ), Handlungsschwerpunkt Qualifizierung, S. 14-18.

⁸ Solange Asylsuchende in den ersten 15 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist der Leistungsausschluss in § 22 SGB XI nicht anwendbar, so OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001, Az. 12 B 795/00; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008, Az. L 8 B 32/08 AY ER; a.A. LSG Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010, Az. L 23 AY 1/07.

⁹ Im Einzelfall kann jedoch ein Anspruch aufgrund vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit bestehen (§ 59 Abs. 3 SGB III, § 8 Abs. 3 BAföG).

¹⁰ Vgl. § 59 SGB III, § 8 BAföG.

¹¹ § 2 AsylbLG, § 22 Abs. 1 SGB XII.

und Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ganz überwiegend ausgeschlossen; andere Flüchtlingsgruppen können sie erst nach einer Wartezeit in Anspruch nehmen.¹²

Lösungsansätze

Allen Flüchtlingsgruppen muss ein Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu BAföG-Leistungen sowie zu den ausbildungsunterstützenden Leistungen des SGB III eingeräumt werden, damit der Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit finanziert und der Abschluss der Ausbildungen ermöglicht wird.

3. Finanzieller Druck der Asylsuchenden

Viele Asylsuchende stehen unter dem Druck, Schulden aus der Finanzierung ihrer Flucht tilgen zu müssen. Sie sind darauf angewiesen, so schnell wie möglich Geld zu verdienen und dabei jede Form von Arbeitsangeboten anzunehmen.

Lösungsansätze

Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Flüchtlinge sicher und ohne sich verschulden zu müssen – insbesondere hohe Summen für die Flucht über das Mittelmeer aufbringen zu müssen – in Europa Schutz suchen können. Zudem sollten die Voraussetzungen für eine Zuwanderung in die Europäische Union zum Zweck der Erwerbstätigkeit erleichtert werden.

07.08.2015

gez. Dr. Barbara Weiser

¹² §§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 59 SGB III; § 8 BAföG.